

Stadt Hornberg
Ortenaukreis

Satzung

über den

Bebauungsplan

"Gasthaus Röble"

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Hornberg in seiner öffentlichen Sitzung am 06.09.2000 den

Bebauungsplan "Gasthaus Röble"

als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Planzeichnung (Lageplan) Maßstab 1 : 500 vom 29.11.1999 maßgebend.

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

- a) der Übersichtskarte M 1 : 25 000 vom 29.11.1999,
- b) der Planzeichnung (Lageplan) Maßstab 1 : 500 vom 29.11.1999,
- c) der Begründung in der Fassung vom 28.04.2000,
- d) den Bebauungsvorschriften in der Fassung vom 28.04.2000,
- e) der Schallpegelermittlung (Lageplan) Maßstab 1 : 500 vom 24.03.2000,
- f) den Schallpegel-Berechnungen vom 24.03.2000,
- g) dem Grünordnungsplan (Erläuterungsbericht) vom 24.03.1999,
- h) dem Grünordnungsplan (Bestand und Bewertung) Maßstab 1 : 500 vom 26.11.1998 und
- i) dem Grünordnungsplan (Maßnahmen) Maßstab 1 : 500 vom 24.03.1999.

**§ 3
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 74 LBO getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung der Erteilung ihrer Genehmigung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

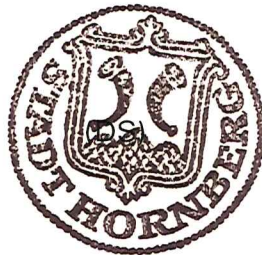
Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Hornberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Hornberg, 20.09.2000
Bürgermeisteramt


Thomas Schwertel
Bürgermeister



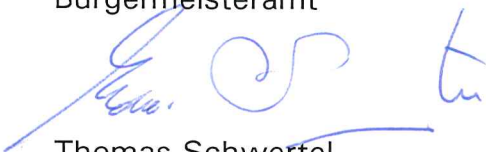
Der Bebauungsplan "Gasthaus Rößle" ist vom Landratsamt Ortenaukreis, Baurechtsamt, mit Schreiben vom 10.10.2000 genehmigt worden. Die Erteilung der Genehmigung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 19.10.2000 bis einschließlich 25.10.2000 durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses Hornberg, Bahnhofstraße 1 in 78132 Hornberg, öffentlich bekanntgemacht worden.

Auf den Anschlag ist in den Tageszeitungen "Offenburger Tageblatt" und "Schwarzwälder Bote" am 18.10.2000 hingewiesen worden.

Der Bebauungsplan ist somit am 26.10.2000 in Kraft getreten.

Das Inkrafttreten des Bebauungsplanes wurde dem Landratsamt Ortenaukreis, Baurechtsamt, mit Schreiben vom 02.11.2000 mitgeteilt.

Hornberg, 02.11.2000
Bürgermeisteramt



Thomas Schwertel
Bürgermeister

